

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR EMV-RICHTLINIE 2014/30/EU

Anforderungen zum Inverkehrbringen von Geräten

Allgemeine Informationen

Mit der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung der Richtlinie) wird die EMV-Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 am 20. April 2016 aufgehoben.

Die neu gefasste Richtlinie sieht keine Übergangsfrist für Geräte nach dem 20. April 2016 vor.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Betriebsmittel nur auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Richtlinie entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Betriebsmittel“: ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage;
- b) „Gerät“: ein fertiger Apparat oder eine als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann; dazu gehören:
 - „Bauteile“ oder „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;
 - „bewegliche Anlagen“, d. h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist;
- c) „ortsfeste Anlage“: eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;
- d) „Wirtschaftsakteure“: der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;
- e) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Gerät herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Gerät unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;
- f) „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Gerät aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
- g) „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Gerät auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- h) „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Geräts auf dem Unionsmarkt;
- i) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Geräts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Nützliche Links/Informationen zu elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV)

- Link zu Gesetzen, Handlungsempfehlungen, Normen, notifizierten Stellen, Workshops und Anlaufstellen auf der Webseite der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive/index_en.htm
- Veröffentlichte harmonisierte Normen im Bereich EMV:
http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility/index_en.htm
- Informationen zur CE-Kennzeichnung
http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/index_en.htm
- Link zur EMC ADCO-Seite
http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/administrative-cooperation-groups/index_en.htm
- Link zum „Blue Guide“
<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/16210>

EMV-Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014

Informationsblatt zu Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Geräten gemäß der EMV-Richtlinie

| | Geräte | Ortsfeste Anlagen | Verwaltungsvorschriften zum Inverkehrbringen von Geräten | Anmerkungen |
|---|--------|-------------------|---|---|
| Konformitätsbewertungsverfahren | ☉ | | Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an. | |
| | ☉ | | Die Übereinstimmung von Geräten mit den in Anhang I aufgeführten wesentlichen Anforderungen wird anhand eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen: a) interne Fertigungskontrolle nach Anhang II; b) EU-Baumusterprüfung, gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle nach Anhang III. Der Hersteller kann entscheiden, die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe b auf einige Aspekte der wesentlichen Anforderungen zu beschränken, sofern für die anderen Aspekte der wesentlichen Anforderungen das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt wird. | |
| Technische Dokumentation | ☉ | | Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 14 durch oder lassen es durchführen (Artikel 7 Absatz 2). Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf (Artikel 7 Absatz 3). | Die Einführer sorgen nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang dafür, dass sie diesen Behörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können (Artikel 9 Absatz 7). |
| Konformitätserklärung | ☉ | | <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer); 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller. 4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit; dazu kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung gehören, wenn dies zur Identifikation des Geräts notwendig ist); 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union; 6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, inklusive des Datums der Norm, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, inklusive des Datums der Spezifikation; 7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle ... (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: 8. Zusätzliche Informationen, wie unterzeichnet für und im Namen von, Ort und Datum der Ausstellung, Name, Funktion und Unterschrift <p>Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsakte der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.</p> | Gemäß der EMV-Richtlinie ist keine Konformitätserklärung als Begleitdokument zum Produkt erforderlich. Die Hersteller bewahren die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf (Artikel 7 Absatz 3). Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit (Artikel 9 Absatz 7). |
| Inverkehrbringen und/oder Inbetriebnahme | ☉ | ☉ | Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Betriebsmittel nur auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Richtlinie entsprechen (Artikel 4). | |
| | ☉ | | Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden (Artikel 7 Absatz 1). | |
| | ☉ | | Geräte, die auf dem Markt bereitgestellt worden sind und in ortsfeste Anlagen eingebaut werden können, unterliegen allen für Geräte geltenden Vorschriften dieser Richtlinie. Die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 sowie der Artikel 14 bis 18 gelten jedoch nicht zwingend für Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt sind und anderweitig nicht auf dem Markt bereitgestellt werden. In solchen Fällen sind in den beigefügten Unterlagen die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Geräts in diese Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich sind die in Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 9 Absatz 3 genannten Angaben zu machen (Artikel 19). | |
| | | ☉ | Die in Ziffer 2 des Anhangs I genannten anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren, und der Verantwortliche/die Verantwortlichen hält/halten die Unterlagen für die zuständigen nationalen Behörden für Überprüfungs-zwecke zur Einsicht bereit, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist (Artikel 19). | |

EMV-Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014

Informationsblatt zu Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Geräten gemäß der EMV-Richtlinie

| | Geräte | Ortsfeste Anlagen | Verwaltungsvorschriften zum Inverkehrbringen von Geräten | Wo? | | | | | Anmerkungen: |
|--------------------------------------|--------|-------------------|---|-------|----------------------|------------|----------------------|-------------------|--|
| | | | | Gerät | Benutzer-information | Verpackung | Hinweis vor dem Kauf | Internet-angebote | |
| Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit | ⊙ | | Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden (Artikel 7 Absatz 5). | ⊙ | 👍 | 👍 | | | |
| | | | Die Hersteller geben auf dem Gerät ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann (Artikel 7 Absatz 6). | ⊙ | 👍 | 👍 | | 👍 | Wenn sich die vorgeschriebenen Informationen nicht auf dem Gerät anbringen lassen, kann der Hersteller/Einführer diese entweder auf der Verpackung, in den Begleitunterlagen oder an beiden Stellen anbringen. |
| | ⊙ | | Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder seiner Datenplakette angebracht. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. | ⊙ | 👍 | 👍 | | 👍 | Mindesthöhe 5 mm |
| | | | Falls die Art des Geräts die Anbringung der CE-Kennzeichnung nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht (Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). | | ○ | ○ | | | Wird die CE-Kennzeichnung vergrößert, so sind die Größenverhältnisse beizubehalten. |
| Information zur Nutzung | ⊙ | | Dem Gerät müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigefügt sein, die bei Montage, Installation, Wartung oder Betrieb des Geräts zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 erfüllt (Artikel 18 Absatz 1). | | ⊙ | | | | Angaben zur vorgesehenen Verwendung in der Betriebsanleitung |
| | | | Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf eine solche Nutzungsbeschränkung – gegebenenfalls auch auf der Verpackung – eindeutig hinzuweisen (Artikel 18 Absatz 2). | | 👍 | 👍 | ⊙ | ⊙ | Der Nutzer muss jegliche Beschränkung vor dem Kauf erkennen können |
| | | | Die Informationen, die zur Nutzung des Geräts entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beigefügten Betriebsanleitung enthalten sein (Artikel 18 Absatz 3). | | ⊙ | | | | Betriebsanleitungen in den Sprachen aller Länder, in denen das Produkt in Verkehr gebracht werden soll (siehe auch Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit) |
| | | | Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die in Artikel 18 genannten Informationen beigefügt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein (Artikel 7 Absatz 7). | | ⊙ | | | | |

Verpflichtende Anforderungen: ⊙

Anbringungsort wird vom Hersteller festgelegt: ○

Zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden empfohlen: 👍

Version 2016/04/19